

## **Inkraftsetzung des revidierten Geldwäschereigesetzes per 1. Oktober 2026**

### **Die Unterstellung von Beraterinnen und Beratern unter das GwG!**

Mit der am 26. September 2025 verabschiedeten Revision des schweizerischen Geldwäschereigesetzes (GwG) werden erstmals bestimmte Beratungstätigkeiten dem GwG unterstellt. Welche Tätigkeiten können zu einer Unterstellung führen und welche konkreten Pflichten müssen die Beraterinnen und Berater bei einer Unterstellung umsetzen? Neu unterstehen insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung und Strukturierung juristischer Personen sowie im Bereich von Immobilien-Transaktionen dem GwG.

### **Welche Tätigkeiten sind dem GwG unterstellt, wer gilt neu als Beraterin oder Berater?**

Nach Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup> lit. a–e sowie Abs. 3<sup>ter</sup> n GwG unterstehen folgende Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen dem GwG. Betroffen sind insbesondere Anwaltskanzleien, Treuhandunternehmen, Notariate sowie weitere Dienstleister, die solche Transaktionen begleiten oder strukturieren.

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Gründung nicht operativer Rechtseinheiten in der Schweiz oder im Ausland;
- Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten;
- Einlagen und Ausschüttungen solcher Rechtseinheiten;
- Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten durch nicht operative Rechtseinheiten;
- Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Domizil oder Sitz einer Gesellschaft für länger als sechs Monate.

Beraterinnen und Berater unterstehen dem GwG nicht generell, sondern nur soweit sie berufsmässig an den genannten Tätigkeiten mitwirken (BBl 2024 1607, S. 162).

### **Transaktionsbezogene Mitwirkung und Mehrfachunterstellung**

Da die Unterstellung an die jeweilige Mitwirkung anknüpft, können bei einer Transaktion mehrere Personen gleichzeitig als Beraterinnen oder Berater im Sinne des GwG gelten. Je nach Aufgabenverteilung können beispielsweise Anwaltskanzleien, Notariate, Treuhandbüros oder weitere spezialisierte Dienstleister unterstellt sein. Die Unterstellung erfolgt dabei unabhängig davon, ob mehrere Beteiligte an derselben Transaktion mitwirken oder unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Jede beteiligte Stelle muss die Unterstellung für ihr eigenes Mandat prüfen, gegebenenfalls über einen SRO-Anschluss verfügen und die GwG-Pflichten erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Abklärung von Hintergrund und Zweck der Geschäftsbeziehung.

### **Inkraftsetzung**

Das Inkrafttreten des revidierten GwG wurde auf den 01. Oktober 2026 festgesetzt. Betroffene Unternehmen müssen sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen befassen und die notwendigen Massnahmen umsetzen. Spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes muss der erforderliche SRO-Anschluss bestehen. Unternehmen sollten daher ihre internen Prozesse, Zuständigkeiten und Compliance-Strukturen frühzeitig überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

## Transparenzregister (TJPG)

Gleichzeitig mit dem revidierten GwG tritt am 1. Oktober 2026 das **Transparenzgesetz (TJPG)** in Kraft. Es schafft ein zentrales, **nicht öffentliches Bundesregister** der wirtschaftlich Berechtigten, geführt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Neue Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten innert eines Monats nach dem Handelsregister-Eintrag melden; für bestehende Gesellschaften gelten gestaffelte Übergangsfristen je nach Rechtsform und Struktur. Die vorsätzliche Verletzung der Melde- und Identifikationspflichten kann mit Busse bis CHF 500'000 geahndet werden. Das GwG bleibt davon unabhängig anwendbar: Unterstellte müssen die wirtschaftlich Berechtigten weiterhin **selbst feststellen und dokumentieren**.

Die bereitgestellten Informationen dienen nur zur allgemeinen Information. Wir übernehmen keine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit